

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 69 „Mühlenweg/Mühlenberg, Teil A“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 69 „Mühlenweg/Mühlenberg, Teil A“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 69 „Mühlenweg/Mühlenberg, Teil A“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um die Flächen einer Wohnbebauung zugänglich zu machen, da in der Gemeinde Esterwegen eine rege Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken sowohl zur Eigennutzung als auch für den Mietwohnungsbau besteht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 „Mühlenweg/Mühlenberg, Teil A“ befindet sich ca. 760 m südwestlich des Ortszentrums der Gemeinde Esterwegen (Kirche). Das Planungsgebiet liegt direkt nördlich der Straße „Mühlenweg“, zwischen der Kreisstraße 116 (Mühlenberg) im Osten und der Straße „In den Dillen“ im Westen.

Die genaue Planabgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

Der Bebauungsplan Nr. 69 „Mühlenweg/Mühlenberg, Teil A“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung können gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Esterwegen, Poststraße 13, 1.OG (im Foyer gegenüber Zimmer 107) in 26897 Esterwegen von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend ist der Bebauungsplan Nr. 69 „Mühlenweg/Mühlenberg, Teil A“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung auch im Internet unter der Adresse www.esterwegen.de unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauen“ – Bauleitpläne – Bebauungspläne – Gemeinde Esterwegen verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

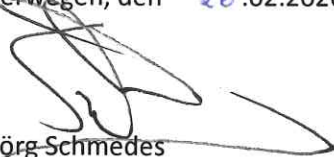
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Esterwegen, den 26.02.2026


Jörg Schmedes
(Gemeindedirektor)

Übersichtsplan (unmaßstäblich)

